

# Verein zur Förderung der Ziele des Lions Club Wolfsburg e. V.

## Satzung

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Ziele des Lions Club Wolfsburg e. V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 200 799 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Lions-Gedanken durch die ideelle und finanzielle

- Förderung von Wissenschaft und Forschung, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO
- Förderung von Kunst und Kultur, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO
- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfen für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste

- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Unterstützung der im § 53 AO genannten Personenkreise

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen z. B. durch Unterstützung von Personen, die im § 53 AO genannt sind.

Die Mittelbeschaffung zur Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch Beiträge, Spenden und Benefizveranstaltungen und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter, ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Von der Haftung gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten für leichte Fahrlässigkeit werden die Mitglieder des Vorstandes des Vereins durch den Verein freigestellt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung; in diese Frist ist der Tag der Mitgliederversammlung mit einberechnet.

Bei dieser jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- der Jahresbericht des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer für 3 Jahre
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss eines Mitgliedes und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden so gewertet, als sei der Stimmberechtigte nicht erschienen.

Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert; den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke amtierenden Vorstandsmitglieder.

Im Auflösungsfall oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Wolfsburg e. V. zugeführt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorsitzenden**

Der Vorsitzende wird ermächtigt, etwaige Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Abänderungen oder Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2023 verabschiedet. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wolfsburg, den 01.03.2023

		
Prof. Dr. Hans-Gerhard Seeba Vorsitzender	Dieter Söchtig Schatzmeister	Dr. Alexander Wittmaier Schriftführer